

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II- 758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7020/1-Pr 1/83

275 IAB

1983 -12- 21

zu 266 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 266/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Genossen (266/J), betreffend die regional unterschiedliche Bewertung einer Tat als strafwürdig durch die Justiz, beantworte ich wie folgt:

Vorweg sei bemerkt, daß die Beantwortung der Anfrage, die sich vor allem auf die regional unterschiedliche Anwendung des § 42 StGB bezieht, mangels geeigneter statistischer Unterlagen nur zu einem Teil in den Einzelheiten möglich ist. Letztere könnten - wenn überhaupt - nur durch unmittelbare Einsicht in jeden einzelnen in Frage kommenden Strafakt gewonnen werden, da auch den von den Geschäftsstellen geführten Registern die gewünschten Antworten nicht entnommen werden können.

Die vom Statistischen Zentralamt geführte Kriminalstatistik gibt lediglich über Verurteilungen Auskunft,

- 2 -

weshalb hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB schon von seiner Rechtsnatur her - entweder wird das Strafverfahren vom Gericht eingestellt oder mit einem Freispruch nach § 259 Z. 4 StPO beendet - auch aus dieser Unterlage keine Aussage getroffen werden kann.

Soweit sich die Anfrage auf die Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof bezieht, können auch hiezu keine Zahlen genannt werden. Ihre geringe Menge im Vergleich zur Häufigkeit der Entscheidungen nach § 42 StGB in erster Instanz würde allerdings auch kaum statistische Relevanz und nur geringe Aussagekraft besitzen.

Ein informativer Überblick über die Anwendungspraxis des § 42 StGB läßt sich vor allem aus den jährlichen Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften gewinnen. Diese Berichte lagen auch einer in diesem Jahr vorgelegten Untersuchung von Univ.Prof. Dr. Manfred Burgstaller, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, "Empirische Daten zum neuen Strafrecht", zugrunde, deren Kapitel V die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat behandelt. Diese Untersuchung wurde von Univ.Prof. Dr. Burgstaller bei dem diesjährigen von der Vereinigung österreichischer Richter in Ottenstein veranstalteten Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie vorgetragen und wird demnächst in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz "Strafrechtliche Probleme der Gegenwart" veröffentlicht werden.

- 3 -

Zu den einzelnen Fragen kann ich folgendes mitteilen:

Zu 1 und 3:

Hinsichtlich der Anwendung des § 42 StGB bei den Bezirksgerichten weisen die Wahrnehmungsberichte der Jahre 1977 bis 1980 nicht unerhebliche regionale Unterschiede auf. Bezogen auf die von den betreffenden Bezirksgerichten gefällten Schuldsprüche machen die Anwendungsfälle je nach Gerichtshofsprengel zwischen 1 % und 16 % aus. Am seltensten wurde von den Bezirksgerichten im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt nach § 42 StGB entschieden, am häufigsten wurde der § 42 StGB von den Bezirksgerichten im Sprengel des Kreisgerichtes Wiener Neustadt angewendet.

Der gesamtösterreichische Durchschnitt für das Jahr 1979 betrug 7 %.

Die Tendenz zur Anwendung des § 42 StGB ist bei den Bezirksgerichten allgemein steigend.

Zu 2:

Anwendung des § 42 StGB bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Jahr 1982:

<u>OLG-Sprengel</u>	<u>Wien</u>	<u>Graz</u>	<u>Linz</u>	<u>Innsbruck</u>
absolute Zahl	99	98	192	89
% im Verhältnis zum Gesamtanfall der Staatsanwaltschaften	0,1	0,23	0,49	0,35

- 4 -

Die erwähnte Untersuchung von Univ.Prof. Dr. Burgstaller gibt über die Anwendung des § 42 StGB durch die Gerichtshöfe erster Instanz folgenden Überblick:

Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB bei den Gerichtshöfen erster Instanz

1. Zeile: absolute Zahlen
2. Zeile: (in % der Schuldsprüche)

<u>OLG-Sprengel</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>	<u>1980</u>
Wien	[64] (0,5)	74 (0,6)	56 (0,5)	57 (0,4)
Linz	[48] (0,8)	[146] (2,5)	100 (1,6)
Graz	27 (0,4)	24 (0,4)	39 (0,6)	49 (0,8)
Innsbruck	62 (1,8)	75 (2,2)	95 (2,7)	135 (3,4)

Auch diese Tabelle bestätigt im Einklang mit den Wahrnehmungsberichten der Oberstaatsanwaltschaften über das Jahr 1982, daß in der Tat regionale Unterschiede bestehen.

Im allgemeinen ist auch bei den Gerichtshöfen ein Anstieg der Anwendungshäufigkeit des § 42 StGB festzustellen, der sich im Jahr 1982 fortgesetzt hat.

Die drei eckigen Klammern in der voranstehenden Tabelle weisen darauf hin, daß die betreffenden Angaben jeweils mit Vorbehalt zu betrachten sind. Das gilt insbesondere